



Abteilung 11

→ Soziales, Arbeit und  
Integration

**Ergeht per E-Mail an:**

alle steirischen Gemeinden  
bzw. den Magistrat Graz

Bearb.: Kerstin Geimer  
Tel.: +43 (316) 877-5458  
Fax: +43 (316) 877-2817  
E-Mail: [abteilung11@stmk.gv.at](mailto:abteilung11@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT11-3559/2023-74

Graz, am 27.09.2023

Ggst.: Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2023/2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Heizkostenzuschuss kann heuer wieder **zwischen 02. Oktober 2023 und 29. Februar 2024** in Ihrer Gemeinde sowie in Servicestellen und Servicecenter der Stadt Graz beantragt werden. Im Anhang dürfen wir Ihnen die Richtlinien zum Heizkostenzuschuss übermitteln.

Ich bedanke mich recht herzlich, dass sich die Gemeinden, Stadtämter, Servicestellen und Servicecenter der Stadt Graz auch in diesem Jahr bereit erklärt haben, die Abwicklung des Verfahrens einzuleiten.

Die Anwendung „Heizkostenzuschuss“ steht ab dem 02. Oktober 2023 im Stammportal (Kommunalnet, LFRZ oder im Portal der Stadt Graz) Ihrer Gemeinde, Ihrem Stadtamt bzw. Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz zur Verfügung.

Für Auskünfte zum Thema **Heizkostenzuschuss** steht Ihnen das Referat Beihilfen und Sozialservice unter der Tel. Nummer 0800/20 10 10 zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur **Wohnunterstützung** haben, wenden Sie sich bitte an 0316/877 3748.

**Bitte beachten Sie:**

- Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

- Für den Fall, dass in einem Haushalt eine 24-Stunden-Betreuung nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes geleistet wird, darf der zweite bzw. dritte Hauptwohnsitzgemeldete bei der Einkommensberechnung nicht mitgerechnet werden.
- Asylwerber:innen haben keinen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss.
- Personen, die Wohnunterstützung beziehen, können ebenfalls **keinen** Antrag auf Heizkostenzuschuss stellen. Aus diesem Grund führt unser Förderungsprogramm einen automatischen Abgleich durch. Sollten Antragsteller:innen Wohnunterstützung beziehen, werden Sie bereits bei der Eingabe informiert, dass der Heizkostenzuschuss nicht beantragt werden kann.

Für Fragen über den Zugang zum Online-Formular „Heizkostenzuschuss“, wenden Sie sich bitte an den EDV-Betreuer in Ihrer Gemeinde, Stadtamt, Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz. Sollte die Anwendung nicht funktionieren, erhalten Sie Informationen zu etwaigen Betriebsproblemen unter: <http://egov.stmk.gv.at/betrieb>

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin

Mag. Barbara Pitner  
(elektronisch gefertigt)